

---

Beispiel für die Wiedereinbringung durch Veräußerung:

Eine Firma erwarb Anfang 1986 ein Betriebsfahrzeug zum Preis von CHF 20'000.00. In den Jahren 1986 bis 1990 wurden jeweils 35% vom jeweiligen Buchwert abgeschrieben. Per Ende 1990 weist das Konto Fahrzeuge in der Buchhaltung noch einen Wert von CHF 2'320.00 aus.

Am 27. Dezember 1990 wird nun dieses Fahrzeug für CHF 5'000.00 verkauft. Dieser Erlös wird mit der Buchung *Bank an Fahrzeuge* in der Buchhaltung erfasst, wodurch auf dem Konto *Fahrzeuge* ein negativer Saldo in Höhe von CHF 2'680.00 entsteht.

Dieser Saldo stellt den Gewinn aus diesem Verkauf dar und konnte nur deshalb erzielt werden, weil das Fahrzeug bereits schon bis auf CHF 2'320.00 abgeschrieben war. Aus steuerrechtlicher Sicht wird dieser Gewinn als *wiedereingebrachte Abschreibungen* taxiert, was zu einer erwerbs- oder ertragsmässigen Besteuerung führt. Wenn dieses Fahrzeug jedoch nur für CHF 2'500.00 hätte verkauft werden können, dann wäre im Jahre 1990 nebst der bereits vorgenommenen Abschreibung von 35% (= CHF 1'250.00 ) eine zusätzliche Abschreibung des durch diesen Verkauf erzielten Verlustes von CHF 180.00 notwendig geworden.

Beispiel für die Wiedereinbringung durch Aufwertung:

Eine Aktiengesellschaft weist per Ende 1990 in ihren Büchern nebst dem Aktienkapital von CHF 500'000.00 einen Reinverlust von CHF 800'000.00 aus. Die Gesellschaft ist somit mit CHF 300'000.00 überschuldet und versucht nun, mit entsprechenden Sanierungsmassnahmen einen Konkurs zu verhindern.

Im Anlagevermögen der Gesellschaft befindet sich unter anderem eine Beteiligung, welche wegen schlechten Geschäftsganges in der Zeit von 1983 bis Ende 1990 von CHF 1'500'000.00 auf CHF 1'200'000.00 abgeschrieben wurde. Ein im Rahmen der Sanierung per Ende 1990 erstelltes Gutachten zeigt nun auf, dass der tatsächliche Wert dieser Beteiligung CHF 1'500'000.00 beträgt.